



Nachtrag A vom 5. Oktober 2026
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der **Wertpapierbeschreibung für Schuldverschreibungen vom 28. Mai 2026**
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 5. Mai 2026 (wie
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der Bafin
am 29. Mai 2026 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 5. Oktober 2026
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der **Wertpapierbeschreibung für Zertifikate vom 28. Mai 2026**
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 5. Mai 2026 (wie
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der Bafin
am 29. Mai 2026 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Nachtrag A vom 5. Oktober 2026
gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zum mehrteiligen Basisprospekt bestehend aus
der **Wertpapierbeschreibung für Optionsscheine vom 28. Mai 2026**
im Rahmen des Programms für die Emission von Zertifikaten, Optionsscheinen und
Schuldverschreibungen und dem Registrierungsformular vom 5. Mai 2026 (wie
nachgetragen) gemäß Artikel 6 (3) i.V.m. Artikel 8 (6) der Prospektverordnung, von der Bafin
am 29. Mai 2026 nach Artikel 20 der Prospektverordnung gebilligt

Dieses Dokument stellt einen Nachtrag (der „**Nachtrag**“) zu den oben genannten mehrteiligen Basisprospekten dar. Der Nachtrag sollte in Verbindung mit den Basisprospekten bestehend aus der jeweiligen Wertpapierbeschreibung (zusammen die „**Wertpapierbeschreibungen**“) und dem Registrierungsformular vom 5. Mai 2026 (wie nachgetragen, das „**Registrierungsformular**“) gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Begriffe haben dieselbe Bedeutung wie die in der jeweiligen Wertpapierbeschreibung verwendeten Begriffe.

Dieser Nachtrag wird in elektronischer Form auf der Website der Emittentin (www.xmarkets.db.com) veröffentlicht.

Gemäß Art. 23 (2) der Prospektverordnung erklärt die Emittentin,

- dass nur denjenigen Anlegern ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, die Erwerb oder Zeichnung der Wertpapiere bereits vor Veröffentlichung des Nachtrags zugesagt hatten, sofern die Wertpapiere den Anlegern zu dem Zeitpunkt, zu dem der wichtige neue Umstand, die wesentliche Unrichtigkeit oder die wesentliche Ungenauigkeit eingetreten ist oder festgestellt wurde, noch nicht geliefert worden waren;
- dass der Zeitraum, in dem die Anleger ihr Widerrufsrecht geltend machen können, am 12. Oktober 2026 beginnt und am 15. Oktober 2026 endet, und
- dass sich Anleger an die Deutsche Bank AG, Taunusanlage 12, D-60325 Frankfurt am Main, Deutschland, wenden können, wenn sie ihr Widerrufsrecht geltend machen wollen.



Der Nachtrag betrifft Wertpapiere mit einem proprietären Index als Basiswert. Aufgrund des Wegfalls der Eintragung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft als Administrator in das nach der Verordnung (EU) 2016/1011 in der jeweils gültigen Fassung (Benchmark-Verordnung) von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geführte öffentliche Register (nachtragsauslösender Umstand) werden Anpassungen in den Wertpapierbeschreibungen bezogen auf proprietäre Indizes vorgenommen. Der nachtragsauslösende Umstand ist am 1. Oktober 2026 eingetreten.

1.

Im Kapitel „5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt „5.1 Allgemeine Beschreibung des *Basiswerts*“ der dritte und vierte Absatz gestrichen und wie folgt ersetzt:

„Falls der *Basiswert* ein Index ist und dieser Index von der *Emittentin* oder einer der Deutsche Bank Gruppe angehörenden juristischen Person zusammengestellt wird und die Beschreibung dieses Index nicht schon zum Zeitpunkt der Billigung in dieser *Wertpapierbeschreibung* enthalten ist, wird diese Beschreibung, inklusive der Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung (i) in die *Endgültigen Bedingungen* als Annex aufgenommen oder (ii) kostenlos auf einer in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Webseite der *Emittentin* oder des Index-Administrators veröffentlicht.“

2.

Im Kapitel „5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM BASISWERT“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt „5.3.2 Indizes“ der Absatz mit der Überschrift „Proprietäre Indizes“ gestrichen und wie folgt ersetzt:

„**Proprietäre Indizes**“

Falls es sich bei dem *Basiswert* um einen *Proprietären Index* handelt, wird die Beschreibung des *Proprietären Index*, inklusive der Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung (i) in die *Endgültigen Bedingungen* als Annex aufgenommen oder (ii) kostenlos auf einer in den *Endgültigen Bedingungen* angegebenen Webseite der *Emittentin* oder des Index-Administrators veröffentlicht.“

3.

Im Kapitel „9. FORMULAR FÜR DIE ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN“ der jeweiligen Wertpapierbeschreibung wird im Abschnitt „Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere“ im Unterabschnitt „Angaben zum Basiswert“ nach dem ersten Absatz der folgende Absatz neu eingefügt:

„**[Handelt es sich bei dem Basiswert um einen Proprietären Index, bitte einfügen:** Informationen [zum] [zu jedem] *Basiswert* sind [diesen *Endgültigen Bedingungen* als Annex beigefügt, der die Regeln des Index und Informationen zu seiner Wertentwicklung enthält.] [kostenlos auf der öffentlich zugänglichen Webseite unter **[Webseite einfügen:** []] erhältlich. Auf der Webseite werden die Indexbeschreibung, inklusive der Regeln des Index (einschließlich der Indexmethode für die Auswahl und Neugewichtung der Indexbestandteile und der



Beschreibung von Marktstörungen und Anpassungsregeln) und Informationen zu seiner Wertentwicklung veröffentlicht. Die Regeln des Index basieren auf vorher festgelegten objektiven Kriterien.]“

4.

Das Inhaltsverzeichnis wird im Hinblick auf die Seitenzahlen entsprechend angeglichen.

Frankfurt am Main, 5. Oktober 2026

Deutsche Bank Aktiengesellschaft